

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Eisenberg (Vergnügungssteuersatzung)

Neufassung

Aufgrund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg/Thüringen in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Eisenberg erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Vergnügungssteuer) als örtliche Aufwandssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte)
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 Gewerbeordnung,
 2. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsstätten, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch solche Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von bestimmten Personenkreisen betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere)
2. mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen,
3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billard, Dart),
4. Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Gebühr – ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Computer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinn besteht.

§ 4 Steuerschuldverhältnis, Haftende

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 (1) und § 8 (1) dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die lückenlos und fortlaufend die Daten ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

1. je Spielgerät nach § 2 Abs. 1, Nr. 1 dieser Satzung:

- mit Gewinnmöglichkeit 18 % der Bruttokasse
- ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 €

2. je Spielgerät nach § 2 Abs. 1, Nr. 2 dieser Satzung:

- mit Gewinnmöglichkeit 18 % der Bruttokasse
- ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €

3. bei Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz 30 % der Bruttokasse.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1) einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung. Die errechnete Steuer ist am letzten Tag der Einreichungsfrist fällig und an die Stadtkasse Eisenberg zu entrichten.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. Die Steuerschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 1 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (4) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerpflichtige hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl bzw. Entfernung der Spielgeräte sowie Änderung der eingesetzten Spiele an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Steuerschuldner weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 5 Vergnügenssteuersatzung) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (3) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügenssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten können die Bediensteten der Stadt Eisenberg ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume bzw. Aufstellorte von Steuerpflichtigen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (4) Die Steuerpflichtigen haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein könnten, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sie die Auskünfte zur Klärung der Sachverhalte unzureichend oder versprechen Auskünfte des Veranstalters keinen Erfolg, so können Beauftragte der Stadt Eisenberg auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nummer 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. als Steuerpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung, die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
 2. als Steuerpflichtiger entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung, der Steuererklärung die geforderten Anlagen nicht vollständig beifügt,
 3. als Steuerpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung, die Anzeige von Aufstellung, Veränderung oder Entfernung eines Spielgerätes unterlässt,
 4. als Steuerpflichtiger entgegen § 8 Abs. 4 dieser Satzung, bei der Feststellung von für die Besteuerung erheblichen Sachverhalten nicht mitwirkt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 28. Februar 2008 außer Kraft.

Gez. Witkop
1. Beigeordneter